

LANDTAG  
RHEINLAND-PFALZ



Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragter für die Landespolizei

Herrn  
Manfred Klag  
Ludwigshafener Str. 20  
67227 Frankenthal

Ihr Schreiben/Zeichen	Mein Schreiben/Zeichen	Durchwahl	Datum
	E 1371/14 I.1.4 LI/spr	06131/28999-30	30. September 2014

Einsichtnahme ins Urteil/fehlende Seiten/Verstoß gegen Geheimschutz

Sehr geehrter Herr Klag,

Ich bedauere, erst heute auf die Angelegenheit zurückkommen zu können und teile Ihnen mit, dass mir Ihre Schreiben vom 04.08.2014 und 24.09.2014 zugegangen sind. Zwischenzeitlich liegt mir auch die Stellungnahme des Präsidenten des Oberlandesgerichts Koblenz zu dem von Ihnen vorgetragenen Anliegen vor.

Zunächst hat mich der Präsident des Oberlandesgerichts Koblenz darüber informiert, dass Ihr Schreiben an den Geheimschutzbeauftragten des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Juli 2014 bis heute dort nicht eingegangen ist. Von Ihrem Anliegen haben sowohl der Geheimschutzbeauftragte als auch der Präsident des Oberlandesgerichts erstmals durch mich Kenntnis erhalten.

Wie das Oberlandesgericht in seiner Stellungnahme mitteilt, hat der Vorsitzende Richter die Niederschrift des gegen Sie am 19. November 2013 verkündeten Urteils, mit Ausnahme des Rubrums, und des Tenors, mit einer entsprechenden Ermächtigung des Geheimschutzbeauftragten des Oberlandesgerichts als "geheim" eingestuft. Dementsprechend sind im Original der Urteilsurkunde, in der Ausfertigung und in den Abschriften alle Urteilsseiten gekennzeichnet worden. Wie der Präsident des Oberlandesgerichts weiter ausführt, wurden in der Vergangenheit und werden auch zukünftig die entsprechenden Schriftstücke gemäß der VS-Anweisung / VSA Rheinland-Pfalz behandelt. Einen Aus-

Anmerkung  
M. Klag  
Völpel war  
selbst nicht  
ermächtigt.



-2-

Dieter Burgard

Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragter für die Landespolizei  
Kaiserstraße 32 · 55118 Mainz · Telefon (06131) 2 89 99-0 · Fax: (06131) 2 89 99-69  
E-Mail: poststelle@derbuergerbeauftragte.rlp.de · www.derbuergerbeauftragte.rlp.de

druck der das schriftliche Urteil betreffenden Verfügung des Senatsvorsitzenden vom 20. Januar 2014 wurde mir mit der Stellungnahme übersandt. Eine Kopie dieser Verfügung übersende ich Ihnen ebenfalls als Anlage zu diesem Schreiben mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Wie mir das Gericht weiter mitteilt, hätten Sie auf Drängen Ihres Verteidigers noch eine auf die Darstellung Ihrer persönlichen Verhältnisse und die rechtliche Würdigung beschränkte Abschrift des Urteils erhalten.

Ich wurde weiterhin darüber informiert, dass das Urteil in digitalisierter Form auf einem Server im Netzwerk des Oberlandesgerichts Koblenz abgespeichert ist. Auf diesen Speicherort hätten, so die Stellungnahme, nur die Richter, die am Urteil mitgewirkt haben, der Urkundsbeamte und die für den Schreibdienst zuständige Beschäftigte eine Zugriffsberechtigung.

Anmerkung M. Klag  
Adminisatoren,  
Techniker etc.!

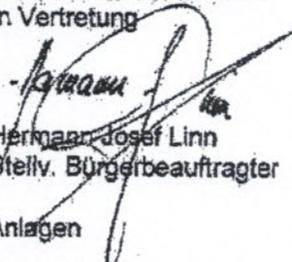
Wie mir weiter mitgeteilt wurde, hätten die Erörterungen in der Hauptverhandlung über als "geheim" eingestufte Aktenbestandteile in nicht öffentlicher Sitzung unter Beachtung der VS-Sicherheitsvorschriften stattgefunden.

Anmerkung M. Klag  
VS-NfD aber  
nicht geheim!

Im Rahmen meiner Ermittlungen habe ich keine Anhaltspunkte für ein unzumutbares oder rechtswidriges Handeln des Gerichts in Bezug auf die als „geheim“ eingestuften Akten bzw. auf die IT-gestützte Speicherung der Gerichtsunterlagen erhalten. Ich hoffe, ich konnte mit diesen Ausführungen zu einer Klärung des Sachverhalts beitragen. Ich beabsichtige daher, die Angelegenheit bei mir abzuschließen. Gleichwohl möchte ich Ihnen Gelegenheit geben, sich zum Ergebnis meiner Ermittlungen zu äußern.

Soweit Sie in Ihrem Schreiben vom 04.08.2014 die Behandlung Ihrer Anfrage durch das Bundesamt für Sicherheit und der Informationstechnik (BSI) beanstanden, weise ich darauf hin, dass es sich hierbei um eine Bundesbehörde handelt, die nicht der parlamentarischen Kontrolle des Landtags Rheinland-Pfalz unterliegt. Sofern Sie insoweit eine parlamentarische Überprüfung wünschen, müssten Sie sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, Platz der Republik, 11011 Berlin, wenden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Hermann Josef Linn  
Stellv. Bürgerbeauftragter

Anlagen

Geschäftsnummer:  
3 StE 1/13-2  
3 BJs 8/12-2 GBA b. BGH

### Verfügung:

1.  
Zeitpunkt des Eingangs der Urteilsniederschrift vermerken.
2.  
Das schriftliche Urteil wird mit Ausnahme des Rubrums und Tenors als geheim eingestuft.
3.  
Urteilsseiten im Original, in der Ausfertigung und in den Abschriften entsprechend kennzeichnen.
4.  
Bitte herstellen:
  - a)
    - eine Urteilsausfertigung,
    - 7 begl. Abschriften des Urteils,
    - 3 Abschriften des Hauptverhandlungsprotokolls,
  - b)  
Ablichtungen von Bl. 856 – 858 aus Bd. OLG II
5.  
Urteilsausfertigung mit Protokollabschrift **durch persönliche Übergabe gegen EB und VS-Empfangsschein** zustellen an Verteidigerin Rechtsanwältin Anke Stiefel-Bechdorf, Cäcilienstraße 64, 74072 Heilbronn,
6.  
Jeweils eine begl. Urteilsabschrift mit Protokollabschrift **durch persönliche Übergabe gegen Vs-Empfangsschein** an:
  - Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Bismarckstraße 61, 76133 Karlsruhe,
  - Rechtsanwalt Sven-Ingo Kölsch, Adamsstraße 2, 56068 Koblenz,

Anmerkung M. Klag  
Komplett „Geheim“  
gestempelt.

mit Zusatz: Die Zustellung des Urteils erfolgt an die Verteidigerin Rechtsanwältin Stiefel-Bechdorf in Heilbronn.

7.  
Mittteilung an den Angeklagten, dass das schriftliche Urteil zu den Akten gebracht worden ist und eine Ausfertigung Rechtsanwältin Stiefel-Bechdorf zugestellt werden wird. Rechtsanwalt Rosenthal und Rechtsanwalt Kölsch erhalten jeweils eine Abschrift des Urteils. Da die Urteilsgründe als geheim eingestuft worden sind, kann Ihnen in der Justizvollzugsanstalt eine Urteilsabschrift nicht überlassen werden. Sie werden Gelegenheit erhalten, die Urteilsgründe an der Gerichtsstelle einzusehen. Zu

diesem Zweck werden Sie für die Dauer einer Woche in die Justizvollzugsanstalt Koblenz verlegt werden. Eine Verlegung unterbleibt, wenn Ihnen eine Unterrichtung vom Urteilsinhalt durch Ihre Verteidiger genügt und Sie auf eine Einsichtnahme bei Gericht verzichten.

8.

Ablichtungen zu 4. b) zum Ersuchen zu 9. beifügen

9.

Ersuchen an JVA Frankenthal um vorübergehende Verlegung des Angeklagten in die Justizvollzugsanstalt Koblenz - vorab per Telefax - mit Zusatz:

Ich bitte, die Verlegung in Absprache mit der Justizvollzugsanstalt Koblenz schnellstmöglich vorzunehmen. Die Verlegung soll längstens 1 Woche dauern und dazu dienen, dem Angeklagten Einsicht in die schriftlichen Gründe des gegen ihn ergangenen Urteils zu geben. Da die Gründe als geheim eingestuft worden sind, können sie ihm nicht in der Anstalt überlassen werden. Falls der Angeklagte auf eine Einsichtnahme verzichtet, kann die Verlegung unterbleiben. In diesem Fall bitte ich, die Verzichtserklärung zu protokollieren und nach hier zu übersenden.

Im Übrigen weise ich auf die beigefügten Ablichtungen hin. Ich bitte, den Anliegen des Angeklagten soweit als möglich Rechnung zu tragen. Die beantragte Ausführung zum Amtsgericht - Nachlassgericht - Rockenhausen genehmige ich. Ich habe auch keine Einwände dagegen, dass der Angeklagte und seine Ehefrau sich bei Wahrnehmung von Besuchsterminen Notizen fertigen und sie benutzen. Falls weitere richterliche Genehmigungen erforderlich werden sollten, bitte ich um Mitteilung.

10.

Abschrift von 9. dem Ersuchen zu 11. zur Kenntnis beifügen.

11.

Vorführungersuchen an Justizvollzugsanstalt Koblenz mit Zusatz:

Die Vorführung soll für die Dauer der Verlegung (längstens 1 Woche) täglich um 8.00 Uhr erfolgen.

12.

Abschrift von 9. zur Kenntnis an:

- Generalbundesanwalt b. BGH, z.Hd. Herrn Oberstaatsanwalt b. BGH Weiß,
- Rechtsanwältin Anke Stiefel-Bechdorf, Cäcilienstraße 64, 74072 Heilbronn,
- Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Bismarckstraße 61, 76133 Karlsruhe,
- Rechtsanwalt Sven-Ingo Kölsch, Adamsstraße 2, 56068 Koblenz.

13.

Eine Urteilsabschrift zur Einsichtnahme für den Angeklagten bereithalten.

14.

Urschriftlich per Boten mit Urteilsband, 5 begl. Urteilsabschriften gegen VS-Empfangsscheine und Protokollabschrift dem Generalbundesanwalt b. BGH, z.Hd. Herrn Bundesanwalt Dietrich o.V.I.A., Karlsruhe

zum Zwecke der Zustellung des schriftlichen Urteils übersandt. Es wird um Rücksendung des Aktenbandes gebeten. Der Angeklagte hat gegen das Urteil form- und fristgerecht Revision eingelegt. Die Einhaltung der Rechtsmittelbegründungsfrist wird von hier aus überwacht werden.

15.

Wv in 6 Wochen

Koblenz, 20.01.2014  
Oberlandesgericht, 2. Strafsenat

(Völpel, VROLG)